

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

I.

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 28. Februar 2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Magstadt für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	782.300
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	849.400
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-67.100
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-67.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	778.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	665.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	112.900
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	142.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-132.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-19.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	92.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-92.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-111.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

- 0 - EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **- 0 - EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.300.000 EUR**

II.

Das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 21. März 2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebssgesetzes i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt.

III.

Aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 3 des Eigenbetriebssgesetzes liegt der Wirtschaftsplan an 7 Tagen, und zwar von Montag, 03. April 2023, bis Donnerstag, 13. April 2023, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 22, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Martina Schmidt, 1. Betriebsleiterin